



Satzung



Geschäftsordnung



Anlagenordnung



Beitragsordnung

SATZUNG

des Tennisvereins Buocher Höhe e.V., Remshalden

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Tennisverein Buocher Höhe e.V. Sitz des Vereins ist Remshalden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können passive Mitglieder werden.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 5

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und auch kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Tennisbundes (WTB) und des Württ. Landessportbundes (WLSB) und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins und der von ihm getroffenen Anordnungen, insbesondere der Anlagenordnung.

Beiträge

§ 8

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach vorheriger Androhung ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 3).

Der Ausschuss kann auf schriftlich begründeten Antrag Mitgliedsbeiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen. Weiter kann der Ausschuss zur Förderung der Spielstärken von Mannschaften, die an offiziellen Wettbewerben

des WTB teilnehmen, Mitgliedern den Jahresbeitrag ganz oder teilweise mit und ohne zeitliche Befristung erlassen.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

Erlöschen der Mitgliedschaft, Umwandlung in passive Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch den Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist spätestens am 30. September auf Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verlangen, dass seine aktive Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt wird. Ein solches Mitglied kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragen, die passive Mitgliedschaft wieder in eine aktive Mitgliedschaft umzuwandeln. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Die Erklärung ist bis spätestens am 31. Dezember eines Jahres für das folgende Jahr abzugeben.

Organe

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand,
- b) Ausschuss,
- c) Mitgliederversammlung

Ausschuss

§ 11

Der Ausschuss ist das ausführende Organ des Vereins; er regelt alle technischen und sportlichen Belange des Vereins. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

dem Vorstand,
dem stellvertretenden Vorstand,
dem Schriftführer,
dem Finanzwart,
dem technischen Wart,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Bewirtschaftungswart,
dem Marketingwart,
dem Pressewart,
dem Breitensportwart,
bis zu vier Beisitzer.

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Einem Ausschussmitglied kann jedoch für seine Tätigkeit durch Beschluss des Ausschusses eine Entschädigung bewilligt werden. Eine pauschale Entschädigung darf jedoch die Höhe nicht übersteigen, die steuerlich als begünstigt anerkannt wird.

Der Ausschuss kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Mitglieder berufen oder durch die Mitgliederversammlung berufen lassen. Ebenfalls kann der Ausschuss durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Ausschussmitglieder regeln.

§ 12

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied oder ein Kassensprüfer aus, so wird er durch Zuwahl durch die übrigen Ausschussmitglieder ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorstände ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.

§ 13

Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand sind gesetzliche Vertreter des Tennisvereins Buochoer Höhe e.V. im Sinne des § 26 BGB, und zwar je einzeln.

Im Übrigen verwaltet der Ausschuss das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte.

Die Haftung des Vorstandes sowie anderer für den Verein tätiger Vereinsmitglieder dem Verein gegenüber, die unentgeltlich tätig werden oder die für ihre

Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den in § 31 a BGB genannten Betrag nicht übersteigt, wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

Die Verpflichtung des Vereins zur Befreiung von einer Verbindlichkeit des Organmitglieds gem. § 31 a Abs. 2 Satz 2 BGB gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder es beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich eines Vorstands anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist in Eilfällen auf Veranlassung des Vorstandes oder in Abstimmung mit diesem durch seinen Stellvertreter zulässig. In diesem Fall kommt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zustande.

Mitgliederversammlung

§ 15

Der Ausschuss des Tennisvereins Buocher Höhe beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Die Tagesordnung muss enthalten

- a) Geschäftsbericht des Ausschusses,
- b) Bericht des Finanzwarts,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastungen,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der übrigen Ausschussmitglieder,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

§ 16

In dringenden Fällen ist der Ausschuss befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt in der Weise, dass die vier Vereinsmitglieder gewählt sind, welche die meisten abgegebenen Stimmen bekommen haben. Entfällt auf mehrere Personen dieselbe Zahl von Stimmen und wären dadurch mehr als vier Personen gewählt, so ist von diesen als Beisitzer gewählt, wer in einer unter diesen durchzuführenden Wahl die meisten Stimmen erhält. Die Wahl kann sich auf weniger als vier Beisitzer beschränken.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sollen eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Für den Fall der Auflösung des Tennisvereins Buochoer Höhe bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des örtlichen Sports verwenden muss.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden

- Stand vom 31.03.2017 -

GESCHÄFTSORDNUNG

I.

Die Aufgabengebiete der nachfolgend bezeichneten Ausschussmitglieder werden wie folgt durch eine Geschäftsordnung geregelt:

A. Vorstand

1. Der Vorstand hat neben den ihm nach der Satzung allgemein obliegenden Aufgaben die Sitzungen des Ausschusses zu leiten. Bei der Einberufung des Ausschusses hat er die von ihm aufzustellende Tagesordnung mitzuteilen.
2. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, sofern diese nichts anderes bestimmt.
3. Er veranlasst die Führung von Ergebnisprotokollen über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die er zu unterschreiben hat.
4. Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des Vereins.
5. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der gebildeten Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Gehört er der Kommission an, hat er auch ein Stimmrecht.

B) Stellvertretender Vorstand

1. Der stellvertretende Vorstand ist der ständige Vertreter des Vorstandes, nicht nur der Abwesenheitsvertreter. Entscheidungen nach Teil I Abs. A Ziffer 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung trifft er bei Verhinderung des Vorstandes oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Vorstandes.
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung sollen nach Möglichkeit bis zur Verständigung des Vorstandes aufgeschoben werden.
3. Der stellvertretende Vorstand hat das gleiche Recht, wie unter Teil I Abs. A Ziffer 5 festgelegt.

C) Finanzwart

1. Der Finanzwart führt die buchhalterischen Aufzeichnungen des Vereins.
2. Der Finanzwart hat die Beiträge und Umlagen sowie die sonstigen Dritten obliegenden Zahlungen termingerecht einzuziehen. Die durch Vertrag begründeten oder durch Ausschussbeschluss festgelegten Zahlungen hat er rechtzeitig vorzunehmen.

3. Der Finanzwart hat den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. Januar zu erstellen und dem Ausschuss vorzutragen.
4. Der Finanzwart hat dem Ausschuss unverzüglich zu berichten, wenn die finanzielle Lage des Vereins eine Entscheidung des Ausschusses notwendig macht, wenn dies vom Ausschuss verlangt wird oder es aus Informationsgründen notwendig erscheint.
5. Der Finanzwart ist für die Einhaltung des Etats verantwortlich.
6. Der Finanzwart hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten und diesen Einsicht in sämtliche Buchungsunterlagen zu gewähren.
7. Der Finanzwart hat das gleiche Recht, wie unter Teil I Abs. A Ziffer 5 festgelegt.

D) Sportwart

1. Der Sportwart leitet und koordiniert die Tätigkeit der Sportkommission. Ihm obliegt insbesondere auch die Förderung und Betreuung der Mannschaften, die sportliche Ausrichtung von Turnieren und die Förderung des Wettkampfsports.
2. Der Sportwart beruft die Sportkommission ein. Zu diesen Sitzungen ist der Jugendwart einzuladen. Er soll an den Sitzungen teilnehmen.
3. Der Sportwart führt den Vorsitz in der Sportkommission. Diese entwickelt vor allem das Sportprogramm und dessen Durchführung. Es ist auch ihre Aufgabe, alle Ranglisten-Fragen zu klären. Die aufgestellte Rangliste für Damen und Herren erfordert keine Begründung. Die Empfehlungen der Sportkommission sind vom Sportwart dem Ausschuss vorzutragen, der sie gegebenenfalls beschließt.

E) Jugendwart

1. Der Jugendwart leitet und koordiniert die Tätigkeit der Jugendkommission. Er überwacht besonders die Förderung und Betreuung der Mannschaften, die sportliche Ausrichtung von Jugendturnieren und die Förderung des Schulsportgedankens.
2. Der Jugendwart beruft die Jugendkommission ein. Zu diesen Sitzungen ist der Sportwart einzuladen, dieser soll an den Sitzungen teilnehmen.
3. Der Jugendwart führt den Vorsitz in der Jugendkommission. Diese entwickelt vor allem das Sportprogramm und dessen Durchführung. Es ist auch ihre Aufgabe alle Ranglistenfragen zu klären. Die aufzustellende Rangliste für Mädchen und Jungen erhält keine Begründung. Die Empfehlung der Jugendkommission sind vom Jugendwart dem Ausschuss vorzutragen, der sie gegebenenfalls beschließt.

F) Bewirtschaftungswart

1. Der Bewirtschaftungswart/in organisiert den Bewirtschaftungsdienst der Vereinsmitglieder und sorgt für eine ausreichende Bevorratung der Vereinsküche mit Geräten und der fürs Kochen benötigten Grundausstattung (Salz, Pfeffer, Zucker, Olivenöl, etc.). Er leitet und koordiniert die Tätigkeit der Bewirtschaftungskommission.
2. Der Bewirtschaftungswart/in beruft die Bewirtschaftungskommission ein.
3. Der Bewirtschaftungswart/in führt den Vorsitz in der Bewirtschaftungskommission. Die Empfehlungen der Bewirtschaftungskommission sind vom Bewirtschaftungswart/in dem Ausschuss vorzutragen, der sie gegebenenfalls beschließt.

G) Technischer Wart

1. Der technische Wart leitet und koordiniert die Tätigkeit der technischen Kommission. Er überwacht insbesondere alle Baumaßnahmen, das technische Gerät und die Leistungen der technischen Angestellten und Arbeiter.
2. Der technische Wart beruft die technische Kommission ein.
3. Der technische Wart führt den Vorsitz in der technischen Kommission. Diese entwickelt alle Planungen und technische Maßnahmen oder deren Kostenplan im Rahmen des Etats. Ihre Empfehlungen sind vom technischen Leiter dem Ausschuss vorzutragen, der sie gegebenenfalls beschließt.

H. Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit damit nicht die Geschäftsstelle beauftragt ist oder sie nicht von den Ausschussmitgliedern selbst gefertigt werden können. Insbesondere obliegt ihm die Führung aller Ergebnisprotokolle bei Sitzungen des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung.
2. Der Schriftführer hat die Protokolle mit zu unterzeichnen. Er hat jedem Ausschussmitglied eine Fertigung zuzuleiten.

I) Marketingwart

1. Dem Marketingwart obliegt die Werbung und Betreuung von Mitgliedern, die Erstellung und Verbreitung von Werbematerialien, die Einführung von neuen Mitgliedern in den Verein sowie die Vermarktung der Tennishalle, insbesondere die Vorbereitung des Wirtschaftsplans für die Tennishalle, die Einteilung der Abonnements und die Überwachung der ordnungsgemäßen Eintragung der Einzelstunden sowie die Auflistung der Abonnenten und derjenigen, die Einzelstunden gebucht haben, zur Weitergabe an den Finanzwart.

2. Die Vermarktung der Tennishalle kann mit Genehmigung des Ausschusses einem anderen Ausschussmitglied überlassen werden. Außerdem leitet und koordiniert er die Tätigkeit der Marketingkommission.
3. Der Marketingwart beruft die Marketingkommission ein. Er führt den Vorsitz in dieser Kommission. Diese hat mitzuwirken bei den Vorschlägen zur Vermarktung und deren Durchführung. Die Empfehlungen der Marketingkommission sind vom Marketingwart dem Ausschuss vorzulegen, der sie gegebenenfalls beschließt.

J) Pressewart

1. Der Pressewart leitet und koordiniert die Tätigkeit der Pressekommission. Dem Pressewart obliegt die Abfassung der Vereinszeitschrift, die Werbung für Inserenten und alle Kontakte zu den Medien, insbesondere zur Presse. Mit seinem Einverständnis ist er auch zuständig für die Ausgestaltung der Webseite des Vereins im Internet, falls hierzu nicht durch Beschluss des Ausschusses eine andere Person bestimmt wird.
2. Der Pressewart beruft die Pressekommission ein. Er führt den Vorsitz in dieser Kommission. Diese hat mitzuwirken bei Vorschlägen über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet des Pressewarts gehören.

H) Breitensportwart

1. Der Breitensportwart leitet und koordiniert die Tätigkeit der Breitensportkommission. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die den Breitensport betreffen, insbesondere die Aufstellung und Betreuung der Mannschaften, die sportliche Ausrichtung von Turnieren und die Förderung des Breitensports.
2. Der Breitensportwart beruft die Breitensportkommission ein. Diese entwickelt des Sportprogramm und dessen Durchführung. Die Empfehlungen der Breitensportkommission sind vom Breitensportwart dem Ausschuss vorzutragen, der sie gegebenenfalls beschließt.

II.

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung beruft der Ausschuss zu seiner Unterstützung Mitglieder in Kommissionen. Diese Kommissionen werden vom jeweiligen Wart verantwortlich geleitet. Zu deren Sitzungen ist der Vorstand, der stellvertretende Vorstand und der Finanzwart vom Vorsitzenden der Kommission einzuladen. Die Warte haben ebenfalls über die Sitzungen Ergebnisprotokolle anzufertigen, die dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem Finanzwart zuzuleiten sind. Die in Kommissionen berufenen Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Es sind folgende Kommissionen zu bilden:

A. Sportkommission

1. Die Sportkommission hat die ihr vom Sportwart überwiesenen Angelegenheiten entsprechend dem erteilten Auftrag vorzubereiten, vorzuklären und vorzubereiten. Sie hat weitere Planungen, Maßnahmen und Festlegungen auszuarbeiten und dem Ausschuss als Empfehlung durch den Sportwart zuzuleiten.
2. Alle Ausgaben haben sich im Rahmen des Etats zu bewegen und zwar auch dann, wenn durch Maßnahmen neue Einnahmen für den Verein entstehen.
3. Die Sportkommission besteht aus dem Sportwart und bis zu sechs vom Sportwart benannten Mitgliedern. Die Benennung ist vom Sportwart jeweils am Jahresanfang durchzuführen. Der Sportwart hat das Recht, zu den Sitzungen den Trainer beratend hinzuzuziehen.
4. Die Sportkommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts.

B) Jugendkommission

Die Aufgaben der Jugendkommission und deren Organisation entsprechen der Sportkommission Teil A.

C) Vergnügungskommission

Die Aufgaben der Vergnügungskommission und deren Organisation entsprechen der Sportkommission Teil A.

D) Technische Kommission

Die Aufgaben der technischen Kommission und deren Organisation entsprechen der Sportkommission Teil A.

E) Marketingkommission

Die Aufgaben der Marketingkommission und deren Organisation entsprechen der Sportkommission Teil A.

F) Pressekommission

Die Aufgaben der Pressekommission und deren Organisation entsprechen der Sportkommission Teil A.

G) Breitensportkommission

Die Aufgaben der Breitensportkommission und deren Organisation entsprechen der Sportkommission Teil A.

III.

Die Satzung des Vereins sieht vor, dass alle Entscheidungen, die nicht von der Mitgliederversammlung getroffen werden müssen, vom Ausschuss getroffen werden. Dies zwingt die Ausschussmitglieder zu einer sinnvollen Selbstdisziplin, um zügige Arbeitsergebnisse zu erzielen. Die vorliegende Geschäftsordnung soll die zeitraubende Kleinarbeit besser organisieren und auf mehrere Personen verteilen.

Der Ausschuss hat selbstverständlich auch das Recht, Mitglieder und Fremde zu seinen Sitzungen zeitweise beratend hinzuzuziehen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über ihren Inhalt ist, falls nicht ausdrücklich anders beschlossen, Stillschweigen zu bewahren.

IV.

Der Ausschuss beschließt folgende Aufgabenstellung für die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht und die buchhalterischen Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus sind die Kassenprüfer verpflichtet, dem Ausschuss über Besonderheiten bei der Verwendung der einzelnen Etatposten zu berichten, Beanstandungen vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

- Stand vom 31.03.2017 –

ANLAGENORDNUNG

Die reibungslose Benützung der Anlagen des Tennisvereins und ein reibungsloser Spielbetrieb setzt ein sportliches und faires Zusammenwirken aller Mitglieder voraus. Die Anlagenordnung gibt hierzu bindende Richtlinien. Vorstand und andere Ausschussmitglieder haben Weisungsrecht zur Durchsetzung der Anlagenordnung.

A) Anlagenbenützung

- a) Allen Mitgliedern und Gästen stehen die Anlagen und Einrichtungen des Tennisvereins zur Nutzung im Rahmen der Satzung und der Anlagenordnung zur Verfügung. Das Nutzungsrecht kann durch den Ausschuss vorübergehend eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung ist zu beachten, sobald sie im Mitteilungsblatt des Tennisvereins oder durch Anschlag am Aushangbrett bekannt gegeben wurde.
- b) Der Verein haftet nicht für das Eigentum von Mitgliedern und Gästen. Eine Haftung für Schädigungen an Leib und Leben besteht nur insoweit und in der Höhe, als diese von den Versicherungen des Landessportbundes dem Verein gegenüber übernommen wird und die Schädigung unverzüglich dem Vorstand schriftlich gemeldet wurde.
- c) Wer Anlagen und Einrichtungen des Tennisvereins beschädigt hat den Schaden zu ersetzen. Für Beschädigungen durch Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten.

Wer Anlagen oder Einrichtungen des Tennisvereins benützt, hat diese pfleglich zu behandeln und nach Benützung in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Insbesondere sind die Plätze sauber zu halten und nach dem Spielen kreisförmig abzuziehen und die Sandplätze außerdem bei Trockenheit vor dem Spielen zu bewässern; dies alles unabhängig von der Tätigkeit des Platzwartes.

Umherliegende Gegenstände, z.B. Wäschestücke und Sportgeräte, können durch vom Vorstand hierzu beauftragte Personen entfernt werden, ohne dass ein Recht auf Ersatzleistung gegenüber dem Verein besteht.

- d) Minderjährige müssen von den Erziehungsberechtigten unter Aufsicht gehalten werden. Die Aufsicht ist so zu versehen, dass der Spielbetrieb nicht gestört wird, die auf der Anlage Anwesenden nicht belästigt werden und die Anlage nicht beschädigt wird.

Kinder unter sechs Jahren dürfen die Spielfelder nicht betreten. Tiere, außer Hunden, dürfen nicht mit auf die Anlage gebracht werden. Hunde sind stets an der Leine zu halten und dürfen nicht auf die Spielfelder. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundehalter sofort zu entfernen.

- e) Motorräder dürfen nicht auf die Anlage gebracht werden. Fahrräder und Mofas sind auf dem dafür vorgesehenen Platz auf der Anlage abzustellen; das Fahren innerhalb der Anlage ist verboten.
- f) Die Dauer der Öffnung der Anlage richtet sich nach Jahreszeit und Witterung. Hierüber entscheidet der Ausschuss. Der Ausschuss kann bestimmte Personen mit dem Öffnungs- und Schließdienst beauftragen.
- g) Der Platzwart ist gehalten, Anweisungen nur vom Vorstand und dem technischen Wart anzunehmen. Der Trainer ist gehalten, Anweisungen nur vom Vorstand, dem Sportwart und dem Jugendwart anzunehmen.
- h) Beanstandungen und Beschwerden von Mitgliedern werden nur bearbeitet, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugehen.

B) Spielbetrieb (Sandplätze)

1. Spielberechtigt sind Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und Jugendmitglieder, vom Ausschuss zugelassene Turnierspieler und Personen mit gültiger Gästekarte.
2. Die Spieler haben sportgerechte Tenniskleidung zu tragen. Es darf nur mit Tennisschuhen gespielt werden. Das Betreten der Spielfelder in Schuhen mit Absätzen ist nicht erlaubt.
3. Der Spielbetrieb kann während der Öffnung der Anlage gemäß der in A 6 getroffenen Regelung ausgeübt werden.
4. Die Spielzeit beginnt zur vollen Stunde und ist auf 60 Minuten (einschließlich vorgeschriebener Platzpflege) festgelegt. Auf Anweisung des Platzwartes kann die Spielzeit zur Platzpflege verkürzt werden. Ebenso kann eine besondere Pflege angeordnet werden.
5. Die Belegung des Platzes erfolgt entsprechend den nachstehend gegebenen Regeln. Spielt ein Spieler auf einem Platz den er nicht entsprechend diesen Regeln belegt hat, so hat er den Platz auf Verlangen eines Spielers, der diesen Platz korrekt belegt hat, oder Verlangen eines Ausschussesmitgliedes zu räumen.
6. Allgemeine Regeln zur Platzbelegung

6.1

Jedes Mitglied hat sich vor Beginn seiner Spielstunde in der Belegliste für die Spielstunde einzutragen, soweit die Eintragung nicht schon durch Voranmeldung erfolgt ist. Eintragungen in der Belegliste sind mit vollem Nachnamen und mindestens drei Anfangsbuchstaben des Vornamens in dauerhafter Schrift (z.B. Kugelschreiber) vorzunehmen. Streichungen von Namen sind nicht zulässig. Außerdem hat jedes Mitglied vor Beginn seiner Spielzeit sein Namensschild auf der Zeittafel an dem für die Spielstunde vorgegebenen Platz anzubringen. Der Namen auf dem Namensschild muss mit dem Eintrag in der Belegliste übereinstimmen.

6.2

Hat ein Spieler, der wirksam belegt hat, die Anlage zehn Minuten nach Beginn der Spielstunde noch nicht betreten, dann entfällt sein Spielrecht und sein Platz ist zur Belegung durch einen anderen Spieler frei. Der andere Spieler hat bei der Eintragung seines Namens in der Belegliste den Namen des schon eingetragenen Spielers in Klammern zu setzen.

6.3

Sind vier Spieler Anwärter auf einen nicht durch Voranmeldung nach Ziffer 7.1 oder Nachtragung nach Ziffer 7.2 belegten Platz, dann muss Doppel gespielt werden. Sind drei Spieler oder mehr als vier Spieler Anwärter, dann sind von diesen diejenigen spielberechtigt, die an diesem Tag am wenigsten gespielt haben.

6.4

Ein Spieler, der wirksam belegt, jedoch keinen Spielpartner hat, muss mit dem Mitglied spielen, das diese Spielstunde wirksam mitbelegt.

6.5

Wer spielt, darf erst nach Beendigung seiner Spielzeit erneut belegen.

6.6

Jugendliche untereinander, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht an gesetzlichen Feiertagen und im Übrigen nur von Montag bis Freitag in der Zeit bis 17 Uhr spielen. Das Spielen der Genannten ist jedoch – auch an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen – gestattet, wenn zu Beginn der Spielstunde ein Platz nicht belegt ist bzw., wenn nach Erlöschen des Spielrechts nach Ziffer 6.2 nach Ablauf der dort genannten Frist ein Platz frei ist.

6.7

Für Wettspiele (Wettspiele in diesem Sinne sind Spiele, die zur Verbandsrunde stattfinden oder durch den Verein für Freundschaftsspiele festgelegt wurden, Turnierspiele und Ranglistenspiele), Training und Tennislehrer werden Plätze reserviert und mit Zeitangabe in der Belegliste eingetragen sowie auf der Zeittafel gekennzeichnet. Die Floatingplätze können für Ranglistenspiele nicht belegt werden.

6.8

Spieler, die bereits Wettspiele absolviert haben oder für die auf der Anlage des Vereins bereits für Wettspiele reserviert war, dürfen an diesem Tag nur dann belegen, wenn bis zum Beginn der Spielzeit ein Platz frei ist oder wenn ein Platz nach Ablauf der in Ziffer 6.2 genannten Frist frei wird und keine anderen Spieler belegen wollen. Dies gilt nicht für nach Ziffer 7.1 und 7.2 belegte Plätze.

7. Belegung der Plätze 1,2,5 und 6 (Voranmeldeplätze)

7.1

Auf den Plätzen 1,2,5 und 6 wird jedem aktiven Vereinsmitglied und jedem Jugendmitglied die Möglichkeit einer Voreintragung von wöchentlich zwei Stunden – jedoch nur einer Stunde pro Tag und nur eine mit einem Gast – eingeräumt. Die Voranmeldung kann nur in der Weise erfolgen, dass der oder die Spielpartner angegeben werden; für die Spielpartner gilt die Stunde ebenfalls als vorangemeldet. Die Voranmeldung kann bei dem vom Vorstand hierzu Beauftragten erfolgen. Bis zum Aushang der Belegliste kann die Voranmeldung zurückgezogen werden.

7.2

Nach Aushang der Belegliste können nicht vorangemeldete wöchentliche Stundenkontingente nachgetragen werden. Diese Nachtragung muss spätestens zehn Minuten vor Beginn der Spielstunde erfolgen, sonst gilt der Platz als frei.

7.3

Bei den nach Ziffer 7.1 vorangemeldeten bzw. nach Ziffer 7.2 nachgetragenen Stunden muss in der Belegliste vor dem Namen ein „V“ eingetragen werden.

8. Belegung der Plätze 3,4 und 7 (Floatingplätze)

Die Plätze 3,4 und 7 sind als Floatingplätze ausgewiesen. Die Belegung kann nur für Spieler erfolgen, die sich bereits auf der Anlage befinden. Die Belegung für einen Spieler erlischt, wenn dieser die Anlage nach Belegung und vor dem Spiel verlässt.

9. Belegung für Gäste

9.1 Aktive Mitglieder können pro Saison bis zu fünfmal einen Platz mit einem oder mehreren Gastspielern buchen. Hierfür ist im Online-Reservierungssystem der Spielpartner mit Namen und dem Zusatz „Gast“ einzutragen. Bei mehreren Gastspielern entsprechend mehrfach. Alternativ kann die Meldung vom Mitglied auch per Mail an huettendienst_tvbh@gmx.de erfolgen.

Passivmitglieder können ebenfalls bis zu fünfmal in der Saison spielen. Dies ist entsprechend mit dem Zusatz „Passiv“ hinter dem Namen im Online-System zu kennzeichnen bzw. per huettendienst_tvbh@gmx.de mitzuteilen.

In beiden Fällen werden alle Einträge vom Hüttendienst erfasst und am Ende der Sommersaison beim reservierenden Mitglied automatisch abgebucht.

- 9.2 Das Spielen mit einem Gastspieler oder Passivmitglied ist somit nur mit einem aktiven Spieler erlaubt, jedoch grundsätzlich nicht auf den Floating-Plätzen 3,4,7, sowie Montag bis Freitag nur bis 17 Uhr und samstags und sonntags nur bis 13 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann mit einem Gastspieler oder Passivmitglied gespielt werden, wenn der Platz 10 Minuten vor Spielbeginn nicht anderweitig belegt ist.
- 9.3 Im Übrigen gelten für den Gast dieselben Ordnungsvorschriften wie für die Mitglieder.

C) Ranglisten und Wettspielbetrieb

Mit Einführung des LK-Systems durch den WTB sind alle Ranglisten überflüssig geworden und damit auch das Regelwerk für Ranglistenspiele.

Wettspiele aller Art sind vom Sportwart / Jugendwart rechtzeitig dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Ebenfalls hat er, falls erforderlich, die entsprechenden Meldungen oder Genehmigungsersuchen an den WTB abzugeben.

Er hat rechtzeitig für die zu Wettspielen nötigen Plätze durch zeitgerechte Sperrung bei der Voranmeldestelle und Belegung der Spielfelder auf der Platzbelegungstafel zu sorgen.

Bei Streitigkeiten in sportlichen Belangen entscheidet der Sportwart / Jugendwart. Dessen Entscheidung ist Folge zu leisten.

D) Spielbetrieb in der Halle

1. Die Dauer der Sommer- und Wintersaison wird vom Ausschuss festgelegt.

Die Spielzeiten (Spielstunden) sind genau einzuhalten. Wenn eine Spielzeit nicht vermietet ist, bleibt der Platz frei. Vor dem Benutzen der Plätze hat – wenn keine Vermietung durch Vorabtragung erfolgt ist – der Spieler, der die Platzbenützung bezahlt, sich in die Hallenbelegungsliste mit Vor- und Zunamen einzutragen.

2. In der Sommersaison hat der Trainer bei Regen in der Halle auf Platz 1, oder, wenn dort ein Abonnement eingetragen ist, auf Platz 2 das Vorrecht. Wenn beide Plätze durch ein Abonnement belegt sind, entfällt dieses Vorrecht.
3. Ist der Spielbetrieb aufgrund von höherer Gewalt – z.B. Stromausfall – nicht möglich, so haftet der Verein nicht. Bei sonstigen vom Ausschuss veranlassten Einschränkungen des Spielbetriebs – z.B. Veranstaltungen, Reparaturen – erhält der Mieter rechtzeitig Nachricht und die Wahl auf Ausgleichsstunden oder Rückvergütung.

4. Bei gleichzeitigem Spielinteresse mehrerer Mitglieder an der Belegung der Hallenplätze, z.B. bei Regenwetter, darf nur jeweils eine Stunde im Voraus belegt werden. Die Belegung erfolgt im Sinne der Floating-Regeln bei den Sandplätzen.
5. Wettspiele oder Spielverabredungen, die über die normale Platzbelegung hinausgehen, sind vorher dem Vorstand anzuzeigen und von ihm zu genehmigen. In solchen Fällen entfällt das Vorrecht des Trainers.
6. Die Abrechnung, d.h. die Bezahlung der Hallen-Einzelstunden erfolgt bei Vereinsmitgliedern anhand der in der Belegungsliste eingetragenen Namen am Ende der Saison durch Bankeinzug. Bei Nichtmitgliedern ist eine Eintragung des Namens ebenfalls möglich, jedoch nur, wenn vorher die volle Anschrift nebst Telefon-Nummer dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand oder dem Finanzwart zur Kenntnis gegeben wurde.
7. Ist ein Abonnent an der Nutzung des Spielplatzes verhindert, ist die Überlassung an andere Spieler möglich. Eine Rückerstattung ist nur in besonderen Fällen und nur mit Genehmigung des Ausschusses möglich.
8. Die Tennishalle darf nur mit Tennis-Hallenschuhen in einwandfreiem und sauberem Zustand betreten werden. Die Benutzung von Tennisschuhen und Tennisbällen, die bereits auf Außenplätzen benutzt wurde, ist verboten. Die Hallenschuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Schuhe, die vor dem Betreten in der Halle getragen werden, dürfen beim Spielen in der Halle nicht benützt werden. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
9. Das Rauchen und Anzünden von offenem Feuer in der Halle sowie in den Umkleideräumen und sanitären Anlagen ist streng verboten.

Beschädigungen und Verunreinigungen an den Halleneinrichtungen oder am Gebäude sind zu unterlassen bzw. nicht zulässig. Der Verursacher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen sowie für die Folgeschäden. Festgestellte Beschädigungen sind umgehend an den Vorstand zu melden, um Folgekosten soweit wie möglich zu vermeiden.

10. Das Licht an den Tennisplätzen muss, wenn keine neue Benützung erfolgt, vom Letztbenutzenden ausgeschaltet werden.
11. Die über den Tennisplätzen angebrachten Heizstrahler können nach der ausgehängten Anweisung in Betrieb genommen werden. Die Automaten befinden sich jeweils hinter den Spielfeldern an den Holzträgern.

12. Besucher dürfen die Tennisplätze nicht betreten. Der Aufenthalt in der Halle ist nur mit sauberem Schuhwerk am Rande der Spielplätze erlaubt. Kinder dürfen sich nur in Begleitung von Erwachsenen in der Halle aufhalten. Tiere dürfen nicht mit in die Halle oder in den Vorraum genommen werden.
13. Jugendliche Mitglieder dürfen in der Zeit, in der ihnen nach Abschnitt B Ziffer 6.6 in der Sommersaison das Spielen auf den Sandplätzen nicht gestattet ist, kostenlos die Hallenplätze benützen.

Aktive Mitglieder dürfen in der Sommersaison kostenlos einen Hallenplatz benützen, wenn alle sechs Sandplätze durch Verbandsspiele belegt sind. Dies gilt jeweils nur insoweit, als die Hallenplätze nicht bereits belegt sind. In der Belegungsliste ist jeweils der Name des Spielenden einzutragen und vor dem Namen in „F“ hinzuzufügen.

14. Die Vergabe von Abonnements für Spielzeiten in der Halle erfolgt nach folgenden Richtlinien:

Anmeldungen für ein Abonnement können nach Abhaltung der Mitgliederversammlung für die kommende Spielsaison gemacht werden und sollten bis zum 31.03. des Jahres vorliegen. Anmeldungen können auch danach erfolgen.

Die Berücksichtigung der Spielzeiten erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, wobei als gleichzeitig eingegangen alle Anmeldungen gelten, die an demselben Tag eingegangen sind. Liegen bis 31.03. Anmeldungen für dieselbe Spielzeit vor, dann hat der Anmeldende den Vorrang, der bereits in der vergangenen Spielsaison diese Spielzeit belegt hatte.

In der Anmeldung können Ersatzzeiten für den Fall angemeldet werden, dass die zunächst gewünschte Spielzeit anderweit zuzuteilen ist; in diesem Fall ist dem Anmeldenden die Ersatzzeit vorrangig vor am gleichen Tag eingegangenen Anmeldungen zuzuteilen; das Vorrecht besteht nicht gegenüber Spielzeiten, für die nach dem vorhergehenden Absatz ein Privileg besteht.

Falls gleichrangig zu behandelnde Anmeldungen vorliegen und sich die Anmeldenden nicht einigen können, entscheidet der Marketingwart über die Zuordnung der Spielzeit.

Wenn ein Anmeldender mehr als zwei Spielstunden pro Woche anmeldet, kann der Marketingwart die Zuteilung der über zwei Spielstunden hinausgehenden Anmeldungen ablehnen.

Der Marketingwart kann die Entscheidung dem Vorstand überlassen. Der Anmeldende kann gegen den ablehnenden Bescheid des Marketingwartes eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.

Stand 08.06.2021

BEITRAGSORDNUNG

(Beiträge, Arbeitsdienst)

Nach der Satzung hat jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Weiter können nach der Satzung in besonderen Fällen Umlagen beschlossen werden, wobei Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Weiter kann nach der Satzung der Ausschuss auf schriftlich begründeten Antrag Mitgliedsbeiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

Folgende derzeit gültige Beschlüsse sind gefasst:

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird fällig am 01.02. jedes Jahres und wird per Bankeinzug in den Monaten Februar/März eingezogen.
2. Ein Mitglied, das sich noch in Ausbildung befindet (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende u.a.) hat auf Antrag den von der Mitgliederversammlung hierfür beschlossenen geringeren Jahresbeitrag zu bezahlen. Für ein Mitglied, das während seiner Ausbildung ein regelmäßiges Entgelt erhält, gilt dies nur dann, wenn das Entgelt den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag im Monat nicht übersteigt und dies durch Vorlage einer entsprechenden Verdienstbescheinigung bis 31. Januar des Kalenderjahres nachweist.
3. Ist von einem Ehepaar ein Ehegatte aktives Mitglied und ein Ehegatte passives Mitglied, so ist als Jahresbetrag zu bezahlen ein Beitrag für ein aktives Mitglied zuzüglich eines halben Jahresbeitrags für ein passives Mitglied.
4. Der Jahresbeitrag für ein passives junges Mitglied, das beim Beginn des Kalenderjahres das zwölfte Lebensjahr vollendet hat sowie der Jahresbeitrag für ein passives junges Mitglied, das beim Beginn des Kalenderjahres das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei dem kein Elternteil Mitglied ist, hat den ermäßigten Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung hierzu beschlossen ist.
5. Hinsichtlich des Jahresbeitrags gelten als Ehegatten gleichgestellt Personen, die ohne verheiratet zu sein, in ständiger Partnerschaft leben.

Arbeitsdienst

6. Jedes aktive Mitglied hat einen Arbeitsdienst von zwölf Stunden im Jahr zu leisten. Aktive Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben nur einen Arbeitsdienst von sechs Stunden im Jahr

zu leisten. Aktive Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Arbeitsdienst zu leisten

7. Wird von einem Mitglied über seine Verpflichtung hinaus Arbeitsdienst geleistet, so wird die ihm zu gewährende Vergütung pro Stunde vom Ausschuss festgesetzt.
8. Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder des Ausschusses.
9. Wird ein Arbeitsdienst nicht geleistet, so ist ersatzweise der von dem Ausschuss beschlossene Geldbetrag an den Verein zu bezahlen.
10. Erfolgt der Eintritt nach Saisonbeginn (1.5.), dann sind die Arbeitsstunden anteilig zu leisten für den Monat des Eintritts und die restlichen Monate bis einschließlich September.

Stand 16.7.2015